



Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in öffentlicher Sitzung am 11. März 2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ in der Fassung vom 10. Oktober 2008, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist am 28. März 2009 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 04/2009 erfolgt. Die Ausfertigung der Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ erfolgte indessen erst am 30. März 2009. Damit ist die in jedem Fall für Bebauungspläne gebotene gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung nicht eingehalten worden; die Bekanntmachung vom 28. März 2009 ist damit unwirksam.

Zur Behebung dieses Fehlers ist daher als ergänzendes Verfahren i. S. von § 214 Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung zu wiederholen, um damit ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ zu ermöglichen.

Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau tritt damit rückwirkend zum 31. März 2009 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zugehörige Begründung, den Umweltbericht und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2, in 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau ist dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen.

Dessau-Roßlau, den 02. März 2015

Peter Kuras

Oberbürgermeister





Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Lärm, insbesondere der Verkehrslärm, ist aus der Sicht der Bevölkerung das lokale Umweltproblem Nr. 1, denn hohe Lärmimmissionen verursachen Belästigungen, welche oft gesundheitliche Risiken begründen oder die Lebensqualität der Betroffenen mindern. In Auswertung der Ergebnisse der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung (veröffentlicht unter dem Link: <http://www.dessau.de/Deutsch/Umwelt-und-Klimaschutz/Laermkartierung>) gibt es noch immer eine Vielzahl Betroffener, die einer Verkehrslärmbelastung oberhalb der sogenannten Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung ausgesetzt sind. Diese betragen für den Lärmindex L_{DEN} (24-Stunden-Wert) 65 dB(A) und für den Lärmindex L_{Night} (Nachtwert) 55 dB(A).

Die Stadt Dessau-Roßlau hat daher, gestützt auf die gesetzlichen Regelungen des § 47d BImSchG, den Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2009 fortgeschrieben und einen aktuellen Entwurf erarbeitet. Diese Planung wurde für die im Jahr 2012 kartierten Straßenzüge im Stadtgebiet durchgeführt, an denen vorgenannte Auslösewerte überschritten sind. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Lärminderungsmaßnahmen aufzuzeigen, mit denen die Verkehrslärmbelastung möglichst flächendeckend entlang der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr unterhalb der Auslösewerte gesenkt und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden können.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Dessau-Roßlau liegt vom **1. April 2015 bis einschließlich 30. April 2015**, im **Technischen Rathaus, Finanzart-Albert-Straße 2 in 06862 Dessau-Roßlau**, im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Raum 109 während folgender Zeiten

Montag u.	
Mittwoch	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit den Entwurf im Internet auf der Umweltseite der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau unter dem Link <http://www.dessau.de/Deutsch/Umwelt-und-Klimaschutz/Laermaktionsplanung> einzusehen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Stadtgespräche“ eine öffentliche Informationsveranstaltung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgesehen. Diese wird am **8. April 2015 um 18:00 Uhr** im **Raum 225** im Mehrgenerationenhaus - Bürger-, Bildungs- und Freizeitzentrum **BBFZ Dessau** in der **Erdmannsdorffstraße 3 in 06844 Dessau-Roßlau** stattfinden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Anregungen und Bedenken können auch per E-Mail an laermaktionsplan@dessau-rosslau.de gesendet werden. Telefonische Auskünfte sind unter der Tel.-Nr.: 0340 204-1684 erhältlich.

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Dr. Kegler

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 16.03.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Mosigkau
Stadt: Dessau-Roßlau
Verf.-Nr.: 611-14DE3048

Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen der Wertermittlungsrahmen sowie die Wertermittlungskarten zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom **7. April 2015 bis 21. April 2015**

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
(Terminvereinbarung außerhalb der Zeiten ist möglich)

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kavallerstr. 31 (Eingang über Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 1.18** aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 22. April 2015 um 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kavallerstr. 31 (Eingang über Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 1.18**

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wird die Ergebnisse der Wertermittlung im Anhörungstermin erläutern. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Änderung der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht schriftlich mitgeteilt.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- gegen die Feststellung die Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
- die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Bodenordnungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

gez. Mende